

Ende der Zettelwirtschaft in Sicht

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen

„Das Steuerrecht ist so kompliziert und undurchschaubar wie Nebel mit Sichtweite unter 50 m“, befand schon Heinrich List, ehemaliger Präsident des Bundesfinanzhofes (BFH). Von der Steuererklärung auf dem Bierdeckel sind wir also nach wie vor weit entfernt. Einfacher soll es dennoch werden. Am 17. Juni 2016 stimmte der Deutsche Bundesrat nunmehr dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu. Viele Änderungen treten bereits ab 1. Januar 2017 in Kraft, gänzlich umgesetzt wird das neue Besteuerungsverfahren bis zum Jahr 2022.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens will die Bundesregierung künftig größtenteils ohne schriftliche Belege auskommen. Ermöglicht werden soll dies durch eine **ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung**.

Hierfür wird sich ein **Risikomanagementsystem (RMS)** bedient, was bei Betriebsprüfungen schon seit längerem im Einsatz ist. Dadurch werden bestimmte Prüffälle nach im Vorhinein festgelegten Kriterien schnell erkannt und herausgefiltert, so dass die Finanzbeamten auf diese Steuererklärungen ihr Augenmerk ganz besonders richten können. Im Umkehrschluss bedeutet das für durchschnittlich einfache Steuererklärungen oder Steuererklärungen in den unteren Einkommensklassen in der Tat, dass hier der Computer an Stelle eines menschlichen Bearbeiters tritt. Das birgt natürlich Gefahren und erfordert, insbesondere wenn Erklärung und Bescheid voneinander abweichen oder die Erklärung ohne Hilfe des Steuerberaters erstellt wurde, im Nachgang unbedingt eine fachkundige Bescheidprüfung seitens eines Steuerberaters. Ohne diese können Steuervorteile sonst leicht verlorengehen.

Auch bei den **Abgabefristen** hat sich etwas getan. Bislang galt für all diejenigen, die steuerlich nicht vertreten waren, der 31. Mai des Folgejahres als Stichtag für die Abgabe der Steuererklärung des Vorjahres. Steuerberater hatten grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Folgejahres Zeit und konnten in Ausnahmefällen diese Frist auch noch bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres verlängern.

Für Steuererklärungen ab dem Jahr 2018 gibt es für alle zwei Monate obendrauf. Das bedeutet: Ohne steuerliche Beratung wird die Frist auf den 31. Juli verlängert; für Steuerberater sogar bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres. Wie bisher kann die Finanzverwaltung die Steuererklärung in Einzelfällen auch vorzeitig anfordern. Das kommt beispielsweise dann vor, wenn die Steuererklärungen in den letzten Jahren schon verspätet abgegeben wurden oder aber die Finanzverwaltung einen höheren Nachzahlungsbetrag erwartet. Auch eine geplante Betriebsprüfung kann der Grund sein.

Die Erfahrung zeigt: Am Ende fehlt es trotzdem immer an dem einen Tag oder der einen Woche, um die Steuererklärung abzuschließen. Doch mit diesen Fällen ist Schluss.

Künftig ist eine Fristverlängerung nur noch in Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich begründet werden. Wer das ignoriert, hat künftig nicht nur das Nachsehen sondern vor allem auch automatisch ein leeres Portemonnaie.

Denn der **Verspätungszuschlag** wird von der Kür zur Pflicht. Während es bislang im Ermessen des einzelnen Sachbearbeiters lag, ob er einen Verspätungszuschlag erhebt, muss das Finanzamt nunmehr den Verspätungszuschlag automatisch und ohne Vorankündigung in Höhe von 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro pro verspätetem Monat, festsetzen. Insgesamt dürfen Verspätungszuschläge in Höhe von maximal 25.000 Euro erhoben werden. Nur noch in wenigen Ausnahmefällen liegt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Ermessen des Finanzamts, beispielsweise bei einer festgesetzten Steuer von null Euro oder in Steuererstattungsfällen.

Auch bei der Belegvorlagepflicht ändert sich einiges. Diese wechselt nämlich künftig in eine **Belegvorhaltepflicht**, was bedeutet, dass Belege nicht mehr mit der Erklärung eingereicht werden müssen, wohl aber aufzubewahren sind, falls das Finanzamt diese doch noch sehen möchte.

Bislang mussten insbesondere Originalsteuer- und Originalspendenbescheinigungen sowie Belege für haushaltsnahe Dienstleistungen und außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt zusammen mit der Erklärung eingereicht werden.

Vorbei nun also die Zeiten, in denen die Steuererklärung nebst dazugehörigen Belegen die Dicke eines Aktenordners hatte. **Doch Achtung:** Neben der Belegvorhaltepflicht existieren die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren für Geschäftsunterlagen wie Jahresabschlüsse, Geschäftsbriefe, Buchungsbelege etc. Diese sind ebenfalls zu beachten.

Letztlich soll das **ELSTER-Verfahren** zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden, so dass man dann nicht nur seine Steuererklärung online an das Finanzamt übermitteln, sondern auch seinen Steuerbescheid auf demselben Wege einsehen kann – jederzeit und weltweit.

Kontakt:

ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Rostock
August-Bebel-Straße 11
18055 Rostock
advitax-rostock@etl.de
www.advitax-rostock.de
Telefon 0381 461370



Runa Niemann

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Rostock, Systemische Prozessbegleiterin Heilberufe, Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten